

INHALT:

Vertrag von Lissabon.....	1
Die Kommission Barosso II.....	3
Konsultation EU2020.....	4
Verbraucherrichtlinie.....	6
Freihandel EU-Südkorea	8
Neues vom EuGH.....	10
Soziale Bilanz – 20 Jahre nach der Wende.....	11
Gerichtsstand für Arbeitskämpfe (Brüssel I VO).....	13

VERTRAG VON LISSABON – WIE BÜRGERINNEN UND NATIONALE PARLAMENTE EINBEZOGEN WERDEN SOLLTEN

Nach jahrelangem Hickack konnte am 1.12. 2009 der Vertrag von Lissabon in Kraft treten. Aus demokratiepolitischer Sicht enthält der Reformvertrag jedenfalls interessante, teilweise auch gänzlich neue Wege der politischen Partizipation. Im Folgenden werden die Europäische Bürgerinitiative und – für die nationalen Parlamente – die Möglichkeiten einer Subsidiaritätsprüfung präsentiert. Damit diese Instrumente tatsächlich genutzt werden können, bedarf es jedoch erst entsprechender Umsetzungsregelungen auf europäischer und innerstaatlicher Ebene.

Von Valentin Wedl, AK Wien (valentin.wedl@akwien.at)

EDITORIAL

Liebe Leserin! Lieber Leser!

Das Jahr neigt sich dem Ende zu und es scheint, als würde sich das europäische Staatsapparateensemble noch mal in die Riemen legen. Der Vertrag von Lissabon ist in Kraft – auf dieser Basis sondiert Valentin Wedl demokratiepolitische Strategien. Einen Blick auf die AkteurInnen des neuen Rahmens wirft Melitta Aschauer, indem sie die neue Kommission vorstellt. Schafft die Union den Wechsel vom neoliberalen Paradigma der Wettbewerbsfähigkeit zur Nachhaltigkeit? Norbert Tempel hegt angesichts des Konsultationspapiers „EU2020“ einige Zweifel. Nicht weniger kritisch bewertet unsere Gastautorin Ulrike Tember den Vorschlag einer Verbraucherrichtlinie. Der bisherige Schutz scheint gefährdet. Standards zum Schutz der ArbeitnehmerInnen sind dafür erstmals in einem EU-Handelsabkommen enthalten, dennoch mangelt es an ihrer Verbindlichkeit, stellt Éva Dessewffy fest. 20 Jahre Wende: Die sozialen Kosten der Transformation zahlen die ArbeitnehmerInnen, so ein Veranstaltungsrésümee von Elisabeth Beer. Damit das ein wenig anders wird, fordert Lukas Oberndorfer einen eigen Gerichtsstand für Arbeitskämpfe. Ihr AK Redaktionsteam ♦

Die Europäische Bürgerinitiative

Das neue Mitgestaltungsinstrument der Europäischen Bürgerinitiative ähnelt dem österreichischen Volksbegehren. Gemäß Art 11 Abs 4 des neuen Vertrags über die Europäische Union (VEU) müssen mindestens 1 Million UnionsbürgerInnen aus einer „erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten“ dahinter stehen. Wegen des Initiativmonopols der Europäischen Kommission im Rahmen der EU-Rechtsetzung ist das Begehren nur an diese Einrichtung zu richten (und nicht etwa an das Europäische Parlament).

Abgesehen von diesen Schlüsselmerkmalen der Bürgerinitiative sind alle näheren Einzelheiten noch offen: So wird erst zu klären sein, welche Zahl an Mitgliedstaaten als „erheblich“ anzusehen ist, um ein hinreichendes Maß an europäischer Repräsentativität zu erlangen. Reichen zwei Mitgliedstaaten oder wird eine höhere Schwelle (zB ein Viertel der Mitgliedstaaten) vorausgesetzt? Soll es zudem eine Mindestzahl an Unterschriften aus jedem der beteiligten Mitgliedstaaten geben? Und wer darf sich eigentlich an einer Europäischen Bürgerinitiative beteiligen? Man könnte allerdings in diesem Punkt

sicherlich auf die Wahlberechtigung für die EP-Wahlen abstellen.

Welche Anforderungen werden jedoch an die Sammlung der Unterschriften zu stellen sein, um sie manipulationssicher zu gestalten. Soll nach dem Vorbild des österreichischen Volksbegehrens ein eigener Amtsweg nötig sein oder gelingt ein niederschwelliger Zugang: Zu denken wäre ja an eine Hinzuziehung von beeideten Begleitpersonen, die die Entgegennahme von Unterstützungserklärungen kontrollieren, oder eventuell überhaupt nur an nachträgliche Stichproben.

Zu klären ist ferner die Frage inhaltlicher Vorgaben. In Österreich muss ein Volksbegehren in Form eines Gesetzesentwurfs eingebracht werden. Hier wird man allerdings den UnionsbürgerInnen keinen unnötigen Formalismus abverlangen dürfen, etwa sich nur in Gestalt eines entsprechenden fertig ausformulierten EU-Rechtsaktes (zB Verordnung oder Richtlinie) an die Kommission wenden zu können.

Weitere Fragen werden schließlich den möglichen Zeitraum für die Sammlung von Unterschriften, die Mindestzahl an InitiatorInnen für die Einleitung der Initiative sowie nähere

Transparenzanforderungen an die unterstützenden Organisationen betreffen. Und dann muss vor allem die Art und Weise geklärt werden, wie sich die Europäische Kommission als Adressatin der Bürgerinitiative damit inhaltlich auseinandersetzen hätte. Hier wäre jedenfalls an das Erfordernis eines Beschlusses zu denken, mit dem sie sich ausführlich zu den Anliegen der Bürgerinitiative erklären muss.

Noch im November publizierte die Kommission ein Grünbuch (Dok KOM 2009, 622 engültig), um die interessierte Öffentlichkeit mit allen aufgeworfenen Fragen zu befassen. Darin werden Personen und Organisationen eingeladen, bis 30.1. Beiträge an [ECI-Consultation@ec.europa.eu](http://ec.europa.eu/ECI-Consultation) zu schicken. Die AK wird sicherlich davon Gebrauch machen.

In diesem Zusammenhang wird darauf zu drängen sein, dass die betreffenden Schwellen möglichst niedrig gehalten werden, denn die UnionsbürgerInnen sollen regen Gebrauch von diesem Gestaltungsmittel machen können. Gerade aus ArbeitnehmerInnen-sicht könnte die Europäische Bürgerinitiative schließlich dazu genützt werden, Anliegen EU-weit zu kommunizieren und gegebenenfalls mit europaweiten Kampagnen zu verbinden.

Die nationalen Parlamente als Hüter der Subsidiarität

Der Art nach vollkommen neu sind die unmittelbaren Mitgestaltungsrechte der nationalen Parlamente. Sie sollten hinkünftig in zweierlei Weise auch als Organ der EU fungieren können: einerseits im Rahmen eines sog Frühwarnsystems und andererseits durch eine neue Klagsbefugnis vor dem EuGH. Beide Möglichkeiten wurden mit einer Änderung des sog Subsidiaritätsprotokolls herbeigeführt und ergänzen die schon jetzt bestehenden Möglichkeiten des Parlaments, das zuständige Regierungsmitglied im Rat mit Stellungnahmen zu binden oder ganz generell auf das Regierungshandeln mit

Entschließungen politisch einzuwirken.

Im einen Fall, dem sog Frühwarnsystem gemäß Art 6 des Subsidiaritätsprotokolls, können nationale Parlamente einen legislativen Vorschlag binnen 8 Wochen wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips mit einer begründeten Stellungnahme rügen. Jedem nationalen Parlament kommen dabei zwei Stimmen zu, wobei in Zweikammersystemen wie in Österreich auf jede Kammer (Nationalrat und Bundesrat) eine Stimme entfällt. Erreicht die Anzahl der begründeten Stellungnahmen binnen 8 Wochen 18 Stimmen, hat die Kommission den Entwurf zu überprüfen. Kommen im Laufe des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (das sich auch über Jahre hinziehen kann) 28 Stimmen zustande, kann das Gesetzgebungsverfahren von Rat und Parlament sogleich eingestellt werden.

Zweitens besteht gemäß Art 8 des Subsidiaritätsprotokolls ein neues Klagerecht für jedes nationale Parlament bzw jede parlamentarische Kammer. Damit kann auch nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens der betreffende Rechtsakt durch das nationale Parlament theoretisch noch zu Fall gebracht werden. Es wird sich zeigen, wie und ob überhaupt sich die beiden Verfahren in der Praxis behaupten können. Man darf sie aus mehrfachen Gründen jedenfalls als sehr unüblich bezeichnen. Zum einen werden die nationalen Parlamente ein Stück weit zu einem rechtlichen Kontrollorgan der EU-Organe. Sie können – gestützt auf die Unvereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz – entweder vorab gemeinsam mit anderen Parlamenten aktiv werden oder im Nachhinein auch eine Klage beim EuGH durch ihren Mitgliedstaat einbringen. Zweitere Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage steht den Mitgliedstaaten aber schon immer offen (Art 263 VAEU, vormals Art 230 EG-Vertrag). Insoweit wird ein zweiter bemerkenswerter Aspekt sichtbar. Die Subsidiaritätsprüfung der nationalen Parlamente, vor allem in Ges-

talt der nachträglichen Klage, setzt eigentlich voraus, dass die betreffende nationale Regierung entgegen dem Willen des Parlaments (dem gegenüber sie üblicher Weise politisch verantwortlich ist) agiert. Und noch ein Drittes stimmt eigenartig. Während die Regierungen der Mitgliedstaaten wegen jeder Rechtsverletzung einen Rechtsakt vor dem EuGH zu Fall bringen können, steht dies den nationalen Parlamente nur wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips zu. In den rund 15 Jahren, die das Subsidiaritätsprinzip seit seiner Einführung mit dem Vertrag von Maastricht in Kraft steht, hat sich der EuGH trotz etlicher Rügen in diese Richtung kein einziges Mal darauf berufen, wenn er einen Rechtsakt für nichtig erklärt hat (nicht einmal, als es um die weitgehenden Tabakwerbeverbote gegangen ist). Man könnte daraus wieder schließen, dass auch dieses neue Verfahren wieder implizit dem EuGH Nachrichten übermittelt: nämlich dem Subsidiaritätsprinzip einen breiteren Raum zu verschaffen.

Vergleichsweise mehr Bedeutung wird hier schon dem Frühwarnsystem beizumessen sein. Positiv gesehen sollte es die nationalen Parlamente dazu anregen, sich mehr als bisher mit EU-Fragen auseinander zu setzen. Die neuen Gestaltungsmöglichkeiten gehen letztlich auch mit einer besonderen parlamentarischen Verantwortung einher: EU-Recht zu prüfen und darüber zu beschließen. Die erforderlichen 18 Stimmen binnen 8 Wochen setzen zudem voraus, dass die parlamentarischen Kammern rasch entscheiden können. Als nächstes sind daher in Österreich die entsprechenden rechtlichen Vorkehrungen zu treffen, um überhaupt die Handlungsfähigkeit von Nationalrat und Bundesrat im Rahmen ihrer Subsidiaritätskontrolle herzustellen. Zu denken ist an entsprechende Änderungen im Bundes-Verfassungsgesetz wie auch in den Geschäftsordnungen der beiden Kammern. Dies erfordert jedoch in allen Fällen 2/3-Mehrheiten, die derzeit von der Opposition blockiert werden. ♦

+++ NACHBETRACHTUNG +++

„DAS LAND, DAS ICH AM BESTEN KENNE“ – DIE BILDUNG DER KOMMISSION BAROSSO II

Der Vertrag von Lissabon ist nach dem zähen Ringen zwischen BefürworterInnen und GegnerInnen am 1. Dezember in Kraft getreten. Gleichzeitig sind die Personalentscheidungen für die Zukunft gefallen. Herman Van Rompuy ist neuer Ratspräsident und Cathrine Ashton hohe Beauftragte für die europäische Außenpolitik. Die KommissarInnen aus den Mitgliedsländern sind nominiert und ihr Aufgabengebiet festgelegt.

Von Melitta Aschauer, AK Wien (melitta.aschauer@akwien.at)

Präsident Barosso hat die neuen KommissarInnen vorgestellt, die verpflichtet sind die europäischen Interessen zu vertreten und nicht mehr „mein Heimatland“ sondern „das Land, das ich am besten kenne“ sagen werden.

Knapp die Hälfte von Ihnen war schon in der letzten Periode mit dabei, hat aber jetzt ein neues Ressort zugeteilt bekommen. Das war ein geschickter Schachzug, weil sich damit alle in eine neue Materie einarbeiten müssen und keinen zu großen Startvorteil im Kollegium genießen. So wird der Spanier Almunia – bisher Wirtschafts- und Währungskommissar – künftig der oberste Wettbewerbshüter sein. Das war bisher der Job von Nelly Kroes, die sich den digitalen Herausforderungen widmen wird. Olli Rehn aus Finnland wird für die schwierige Arbeit mit den Beitrittskandidaten, mit dem wichtigen Ressort Wirtschafts- und Währungspolitik belohnt. Auch die Luxemburgerin Viviane Reding war schon Mitglied der Kommission und wird sich jetzt um die Bereiche Justiz und Grundrechte kümmern. Es ist sicherlich positiv zu bewerten, dass das Engagement für Grundrechte, wie die verstärkte Verantwortung für die Durchsetzung von Menschenrechten und der Kampf gegen Diskriminierung, nun prominent sichtbar gemacht wird.

Das trifft auch auf das neu eingerichtete Ressort Klimapolitik zu, dessen Besetzung mit Connie Hedegaard aus Dänemark auf eine initiale Amtsführung hoffen lässt. Das wichtige Binnenmarktdossier wird der erfahrene Michel Barnier in Händen

haben, der aus Frankreich kommt, einem Land wo öffentliche Dienstleistungen wertgeschätzt und Liberalisierungen nicht nur durch die rosarote Brille betrachtet werden.

Um die Anliegen der ArbeitnehmerInnen wird sich der ungarische Sozialdemokrat László Andor annehmen, der zumindest in Österreich kein Unbekannter ist. Er gilt als gleichermaßen engagierter wie sachkundiger Vertreter des sozialen Europas. Wie Kommissar Füle aus Tschechien den Erweiterungsprozess vorantreiben wird oder nicht, ist eine spannende Frage. In der Energiepolitik, in der verlässlich jeden Winter durch den Konflikt zwischen Russland und der Ukraine eine europäische Krise eintritt, wird sich der bisherige baden-württembergische Ministerpräsident Öttinger gleich mal beweisen können.

Dass die meisten Mittel der europäischen Steuerzahler, nämlich das Agrarbudget dem rumänischen Vertreter anvertraut werden, war vermutlich ein Kompromissergebnis um keinen Exponenten der polarisierten Agrardiskussion zum Zug kommen zu lassen. Über beträchtliche Mittel wird auch Johannes Hahn verfügen, für den Regionalpolitik sicherlich eine große Herausforderung sein wird. Er wird nicht nur den Begehrlichkeiten von 27 Mitgliedstaaten ausgesetzt sein, sondern von ihm wird auch eine Strategie verlangt werden, wie man europäische Mittel für sozialen und ökologischen Fortschritt nutzen kann.

Die Kommissionsbildung ist rasch gelungen und die wichtigsten Ziele wurden erreicht: ein Gleichgewicht in

der regionalen Verteilung, der Frauenanteil ist mit einem Drittel größer als zuvor und die politische Gewichtung ist mehrheitsfähig. Wobei bei letzterem schon auffallend ist, dass die Liberalen überproportional vertreten sind und drei linke Regierungschefs (Österreich, Portugal und Zypern) auf eine/n KommissarIn aus ihren Reihen verzichtet haben. Nächster Schritt ist das Hearing der KommissarInnen im europäischen Parlament, an dem so mancher Nominierte schon gescheitert ist. Wenn alles glatt geht, wird die Kommission am 1. Februar 2010 ihr Amt antreten und wir hoffen, dass dann nach fast einem Jahr Stillstand wieder gearbeitet und Europa – auch das soziale Europa – weiter gebaut wird. ♦

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz Eugen Strasse 20-22

Redaktion: Melitta Aschauer, Elisabeth Beer, Éva Dessewffy, Lukas Oberndorfer, Iris Strutzmann Norbert Templ, Valentin Wedl (1040 Wien, Prinz Eugen Str 20-22)

Kontakt: Lukas Oberndorfer (lukas.oberndorfer@akwien.at)

Verlags- und Herstellungsort: Wien; Erscheinungsweise: zwei-monatlich

Kostenlose Bestellung unter: <http://wien.arbeiterkammer.at/euinfobrief>

KOMMISSION STARTET ENDLICH KONSULTATION ZUR POST-LISSABON-STRATEGIE

Die Kommission hat am 24. November endlich die schon für September angekündigte öffentliche Konsultation zur Zukunft der Lissabon-Strategie gestartet. Die künftig unter EU2020 laufende Strategie soll auf den bisherigen Erfahrungen und Ergebnissen aufbauen und die EU zu einem ökologischeren und sozial integrativen Wachstum führen.

Von Norbert Templ, AK Wien (norbert.templ@akwien.at)

Die EU2020-Strategie schließt an die gegenwärtige Lissabon-Strategie an, die laut Kommission dazu beigetragen hat, die derzeitige Krise zu überstehen. Eine kühne Behauptung, die der Realität nicht standhält.

Die EU war schon vor Ausbruch der schlimmsten Wirtschafts- und Finanzkrise weit von vielen Lissabon-Zielen entfernt. Mit der Rezession ist das Zieldatum 2010 völlig unrealistisch geworden. Die Kommission selbst schreibt in ihrem Beschäftigungsbericht vom November 2009, dass die Arbeitslosenquote bis 2010 auf über 10% steigt und die Zuwächse der letzten Jahre wieder zunichte gemacht wurden. Aus Sicht der Bundesarbeiterkammer ist daher eine grundlegende Neuausrichtung der Strategie notwendig, damit wir 2020 nicht nochmals eine negative Bilanz ziehen müssen. Gibt es dazu Ansätze in den Vorschlägen der Kommission?

Neues strategisches Ziel

Die Kommission will mit dem nur dreizehn Seiten umfassenden Papier Ansichten über die Prioritäten der nächsten zehn Jahre einholen. Dabei geht es ihr um die Überwindung der gegenwärtigen Krise, die Mobilisierung neuer Wachstumsquellen und die Gewährleistung des sozialen und territorialen Zusammenhalts. Sie selbst sieht folgende Prioritäten bis 2020: Wertschöpfung durch wissensbasiertes Wachstum, Befähigung zur aktiven Teilhabe an integrativen Gesellschaften und die Schaffung einer wettbewerbsfähigen, vernetzten und ökologischeren Wirtschaft. Das sind vertraute Formulierungen

aus der alten Strategie, auf fallend und positiv ist allerdings der starke Fokus auf die Ökologisierung der Wirtschaft.

Diese Prioritäten sind eingebettet in eine neue strategische Zielsetzung, die sich von der früheren Kampfrethorik löst (stärkster Wirtschaftsraum der Welt!) und im Grunde dem von den österreichischen Sozialpartnern gemeinsam vorgeschlagenen neuen Ziel entspricht.¹ Demnach soll die neue Strategie „Europa zu einem führenden, wettbewerbsfähigen, florierenden und vernetzten Wirtschaftsraum machen, der sich umweltfreundlicher und integrativer als bisher präsentiert, schnelles und nachhaltiges Wachstum aufweist und für ein hohes Maß an Beschäftigung sowie für sozialen Fortschritt steht“. Dies ist durchaus ein Fortschritt. Interessanterweise fehlen allerdings quantitative Ziele völlig. Gelten die alten Ziele weiter (zB 70 % Gesamtbeschäftigung, 3% des BIP für Forschung und Entwicklung etc), oder soll es auch hier Änderungen geben?

Zeichnet sich auch eine Änderung im Strukturreform-Diskurs ab?

Bekannterweise ist die Lissabon-Strategie seit Beginn an stark auf Strukturreformen in allen Politikbereichen fokussiert. Erstaunlicherweise findet sich der Begriff „Strukturreformen“ im Kommissionspapier erst auf der vorletzten Seite. Um das Wirtschaftspotenzial zu steigern, müssen „umfassende Strukturreformen“ erfolgen, eine „straffere Strukturreformagenda“ wird gefordert. Die Frage ist, was sich dahinter verbirgt. Der

Begriff ist in den letzten Jahren auf ArbeitnehmerInnenseite mit Recht in Verruf geraten. All die Strukturreformen der alten Lissabon-Strategie haben nicht verhindert, dass im Zuge der Rezession auf den Arbeitsmärkten eine Vollbremsung hingelegt wurde. Es ist höchste Zeit, eine Diskussion über die Sinnhaftigkeit von Strukturreformen zu führen. Die Kommission schreibt, dass „Investitionen und Strukturreformen, die zu einer intelligenteren, vernetzten und ökologischeren Wirtschaft führen sollen“, größere Erlöse generieren und die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen erleichtern. Darüber kann man reden, aber es sollte klar sein, dass es nicht mehr primär um weitere Strukturreformen geht, die auf mehr Flexibilität auf den Arbeitsmärkten abzielen.

Diese sind mittlerweile flexibel und dynamisch genug, wie selbst die Kommission eingesteht: Jedes Jahr wechseln zwischen einem Fünftel und einem Viertel aller europäischen ArbeitnehmerInnen ihrer Arbeitsplatz.² Wie die Rezession deutlich macht, muss sich die Wirtschaftspolitik von ihrer Fixierung auf die Angebotsseite des Arbeitsmarkts lösen. Selbst US-Ökonomen geben zu, dass „die derzeitige Rezession durch einen Kollaps der Nachfrage getrieben ist und wenig mit hoher Gewerkschaftsmacht, starren Löhnen, zu großzügiger Arbeitslosenunterstützung oder ähnlichen Problemen auf der Angebotsseite zu tun hat“.³

Die wohl wichtigste Strukturreform wäre heute eine grundlegende Neugestaltung der Finanzmärkte, die diese wieder der Realwirtschaft un-

terordnet und die Bildung von Blasen ausschließt. Und auf den Arbeitsmärkten sollte nunmehr die Qualität der Arbeit im Vordergrund stehen. Dazu gehören wie die österreichischen Sozialpartner in ihrem Post-Lissabon-Papier fordern: gute Arbeitsbedingungen wie Mitbestimmung und kollektive Interessenvertretung, faire Löhne, gleiche Chancen für Frauen und Männer, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, eine familienfreundliche Arbeitsorganisation sowie Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Weiterbildung.

Beschäftigung und Soziale Dimension noch unterbelichtet

Unter der Priorität „Befähigung zur aktiven Teilhabe an integrativen Gesellschaften“ setzt die Kommission auf ein umfassendes Flexicurity-Konzept, auf Qualifikation und lebenslanges Lernen und den Ausbau selbständiger Erwerbstätigkeit. Diese sollte zu einer „echten Alternative für diejenigen werden, die vor kurzem arbeitslos geworden sind“. Das schafft sicher keine Vollbeschäftigung – ein Ziel, das übrigens im gesamten Papier nicht angesprochen wird. Ebenso wenig wie Gleichstellungspolitik, bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Kinderbetreuung), die besonders dramatische Jugendarbeitslosigkeit und die nach wie vor geringe Beschäftigungsquote älterer ArbeitnehmerInnen.

Aus unserer Sicht muss die EU2020-Strategie stärker als bisher auf die Bekämpfung der Armut ausgerichtet sein. Hier bleibt die Kommission konkrete Vorschläge schuldig. Erneut wird behauptet, dass ein Arbeitsplatz der beste Schutz gegen Armut und Ausgrenzung sei. Allerdings – und das ist neu – gibt auch die Kommission zu, dass ein Arbeitsplatz allein nicht für eine Verringerung der Armut oder soziale Integration sorgt. Was hier fehlt ist ein klares Bekenntnis für mehr und bessere Arbeitsplätze (also auch Maßnahmen gegen die zunehmende Prekarisierung der Arbeitswelt) und die Sicherung angemessener Einkommen. Diese sind

die entscheidende Voraussetzung für die Verhinderung von dauerhafter sozialer Ausgrenzung und für eine effektive automatische Stabilisierung der Wirtschaft.

Neues Wachstumsmodell notwendig

Die Kommission spricht zwar mehrmals von „neuen Wachstumsquellen“, die sie ua in einer effizienteren Nutzung der Ressourcen, im internationalen Handel, in einer aktiven Industriepolitik etc ortet. Aber ihre Vorschläge greifen zu kurz. Sie übersieht, dass wir Zeitzeugen eines Umbruchs in der Weltwirtschaft sind: Die USA werden als Weltkonsument („consumers of last resort“) nicht mehr dieselbe Rolle spielen können wie in der Vergangenheit. Europa – und das sagt der IWF (!) – „kann sich nicht alleine auf Exporte verlassen, um die Gesundung der Wirtschaft voranzutreiben. Eine Fortsetzung der Erholung ruht vor allem auf den Schultern der europäischen Verbraucher sowie der Investitionen“. Das heißt doch nichts anderes als Stärkung der Binnennachfrage durch eine intelligente Interpretation des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP), der den budgetären Spielraum für Zukunftsinvestitionen erhöht und Rückkehr zu einer an der Produktivität orientierten Lohnpolitik. Die Bedingungen des SWP dürfen kein Hindernis sein, wenn es darum geht, durch öffentliche Zukunftsinvestitionen in Forschung, Bildung, Umwelt etc das Potential für zukünftiges Wachstum zu schaffen. Insofern ist der von der Kommission gewählte Zugang „Unterstützung des Wachstums durch volle Anwendung des Stabilitäts- und Wachstumspakts“ ein Widerspruch und wird hoffentlich das Konsultationsverfahren nicht überstehen.

Wie geht es weiter?

Die Kommission drängt, wiewohl selbst im Verzug, auf große Eile und bittet um Stellungnahmen und Vorschläge bis 15. Jänner 2010. Danach will sie einen Vorschlag ausarbeiten, auf dessen Grundlage der Europäische Rat die neue Strategie festle-

gen soll. Dieser Zeitplan ist umstritten. In einem Schreiben an die Präsidenten Manuel Barroso, Fredrik Reinfeldt und Jerzy Buzek haben NGOs aus dem sozialen Bereich (www.socialplatform.org) eine Verschiebung der Entscheidung über die Post-Lissabon-Strategie auf Dezember 2010 gefordert, um allen Akteuren – vor allem auch der neuen Kommission – mehr Zeit für eine intensive Debatte zu geben. Vor allem sollte zuerst analysiert werden, warum die bisherigen Ziele nicht erreicht wurden, bevor neue Maßnahmen gesetzt werden. Diese Forderung ist nachvollziehbar, ein Zeithorizont bis zum Juni-Treffen des Europäischen Rats wäre auch aus unserer Sicht sinnvoll. ♦

+++Konsultationspapier +++

Das Konsultationspapier der Kommission zur EU2020-Strategie ist abrufbar unter: http://ec.europa.eu/eu2020/index_de.htm.

Stellungnahmen bis zum 15.1.2010 per Mail an EU2020@ec.europa.eu.

Anmerkungen:

¹ ... So formulieren die Sozialpartner in ihrem Post-Lissabon-Papier vom April 2009 dies wie folgt: „Ziel ist es, Europa zu einem dynamischen wissensbasierten Wirtschaftsraum zu machen, der hohe Wettbewerbsfähigkeit mit Vollbeschäftigung, sozialer Sicherheit und nachhaltiger Entwicklung vereinbart“. Die Lissabon-Strategie nach 2010. Positionspapier der österreichischen Sozialpartner. Wien, April 2009.

² ... Beschäftigungsbericht der Kommission, November 2009

³ ... Handelsblatt, 10.11.2009

++Gastbeitrag++

VORSCHLAG DER KOMMISSION FÜR EINE VERBRAUCHERRICHTLINIE – ODER WIE DAS BESTEHENDE SCHUTZNIVEAU MASSIV GESENKT WERDEN SOLL

Im Herbst 2009 hat die EU-Kommission einen RL-Entwurf über die Rechte der Verbraucher vorgelegt. Dieser sieht eine vollständige Harmonisierung der wesentlichen Aspekte des Verbrauchervertragsrechtes vor, soll das Funktionieren des Binnenmarktes verbessern und dabei ein hohes einheitliches Verbraucherschutzniveau gewährleisten.

Von Ulrike Tember, AK Tirol (recht_konsument@ak-tirol.com)



Entgegen dieser Ankündigung ist diese Richtlinie allerdings nicht geeignet, diese Zwecke zu erreichen.

Die Kritik an der Richtlinie richtet sich vor allem gegen den Maßstab der Umsetzung in nationales Recht. In Artikel 4 schlägt die Kommission die vollständige Harmonisierung vor. Bislang war nur eine Mindestumsetzung verlangt, den nationalen Staaten war es also erlaubt, ein strengeres Schutzniveau beizubehalten oder zu regeln. Dies soll künftig im Verbrauchervertragsrecht nicht mehr möglich sein. Ein EU-einheitliches Vertragsrecht, ausgerechnet im Vertragsgefüge zwischen Unternehmer und Verbraucher zu erproben, ist nicht akzeptabel.

Die Vollharmonisierung würde dazu führen, dass es neben den Vertragsrechtsordnungen der Mitgliedsstaaten eine parallele Vertragsrechtsordnung geben würde, immer dann, wenn es sich um einen Kauf- oder Dienstvertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher handeln würde. Aufgrund der sehr restriktiven Ausgestaltung des Richtlinienvorschlages würden sich dadurch zumindest für die Verbraucher der „alten“ EU-Mitgliedsländer, so auch für den österreichischen Konsumenten, massive Verschlechterungen der Rechtsposition ergeben.

Aus der Sicht des Konsumentenschutzes gibt es außerdem eine Vielzahl von Forderungen, die bei einer

Neuordnung des Verbrauchervertragsrechtes zu berücksichtigen gewesen wären. In dem Richtlinienentwurf findet sich dazu nichts, exemplarisch darf auf die Forderungen zum Cold Calling verwiesen werden.

Vollharmonisierung wirft Probleme auf

Die Richtlinie wird derzeit sowohl auf Ratsebene, als auch im Binnenmarktausschuss des EU-Parlamentes diskutiert und überarbeitet. Solange allerdings die Vollharmonisierung nicht fällt, sind Vorschläge zur Änderung der Textierung nicht geeignet, die Grundprobleme dieser Richtlinie zu lösen.

Dies soll an einigen ausgewählten Beispielen dargelegt werden:

Im Gewährleistungsrecht findet zB eine Diskussion über die Länge der Gewährleistungsfrist statt und über die Frage, ob eine Rügeobliegenheit geregelt werden soll. Diese Diskussion ist nur vor dem Hintergrund der Vollharmonisierung verständlich, in den unterschiedlichen EU-Ländern gibt es unterschiedlich lange Fristen für die Geltendmachung von Gewährleistung. So haben Engländer und Franzosen weit längere Fristen als beispielsweise Deutschland und Österreich. Berücksichtigt man aber, dass die Vollharmonisierung bedeuten würde, dass die Regelung der Richtlinie zwar in jedem EU-Land im Vertragsverhältnis zwischen Unter-

nehmer und Verbraucher gelten muss, auch wenn es sich um einen Vertrag handelt, der keinen grenzüberschreitenden Bezug hat, so wird schnell deutlich, was die Vollharmonisierung für die Rechtsordnung des Binnenmarktes bedeutet.

Kaufvertragsrecht, wie es jedes EU-Land in unterschiedlichen Ausgestaltungen kennt, kann beibehalten werden, immer dann, wenn es sich um einen Kaufvertrag handelt, an dem kein Verbraucher beteiligt ist. Sobald aber ein Verbraucher etwas kauft, gilt jedoch vollharmonisiertes Gewährleistungsrecht, also die in der Richtlinie geregelten Fristen und die Rügepflicht. Dass derartig voneinander abweichende Regelungen keinen Beitrag zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarktes darstellen, liegt auf der Hand.

Auch im Detail viele Fragen offen

Die Richtlinie regelt beispielsweise in Artikel 23 den Risikoübergang beim Kauf. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware soll auf den Verbraucher erst übergehen, wenn er den Besitz einer Ware erworben hat bzw. gemäß Abs 2, wenn der Unternehmer zum vereinbarten Liefertermin versucht hat, die Ware zu übergeben. Diese Regelung ist zwar vordergründig günstiger, als die bisherigen Bestimmungen zum Versandkauf. Sie stellt allerdings nicht auf die Fälligkeit der Leistung ab, sondern normiert nur die Tatsachen des Übergabeversuches

und lässt dabei unberücksichtigt, ob der gemäß Artikel 23 Abs 2 genannte vereinbarte Liefertermin dem Fälligkeitszeitpunkt entsprechen muss. Sofern es sich dabei um einen zweiten vereinbarten Liefertermin handeln würde, ginge nach dieser Bestimmung die Gefahr des zufälligen Unterganges ebenfalls auf den Käufer über, was nach ABGB nicht möglich wäre, da der Verkäufer sich bereits in Lieferverzug befinden würde und daher Annahmeverzug nicht mehr entstehen könnte. Angesichts des Zwanges zur Vollharmonisierung würde diese Bestimmung also bedeuten, dass die entsprechenden Regelungen des ABGB den Käufer besser stellen würden, als dies die EU-Richtlinie vorsieht.

Ähnlich unklare Regelungen trifft Artikel 22 Abs 2 für den Fall, dass der Unternehmer nicht binnen 30 Tagen geliefert hat. Der Verbraucher soll einen Anspruch auf Rückzahlung aller geleisteten Zahlungen haben. Dieser Rückzahlungsanspruch soll wohl auch ohne Rücktrittserklärung gegeben sein. Diese Regelung lässt offen was gilt, wenn der Verbraucher trotz Lieferverzug die Erfüllung des Vertrages wünscht. Nach der Textierung soll nur die Möglichkeit auf Rückzahlung des Kaufpreises bestehen.

Auch Artikel 28 enthält dogmatisch eher befremdliche Regelungen. Zur Überschrift Fristen und Beweislast wird unter Abs 1 normiert, dass der Gewerbetreibende für die Gewährleistung einzustehen habe, wenn die Vertragswidrigkeiten binnen 2 Jahren nach Übergang des Risikos auf den Verbraucher „offenbar wird“. Mit dieser Formulierung wird aber keine Verjährungsfrist normiert, offenbar werden kann nämlich ein Mangel auch dann, wenn der Konsument davon keine Kenntnis hat. In Ziffer 4 wird die Rügeobliegenheit für den Verbraucher binnen 2 Monaten nachdem er die Vertragswidrigkeit „festgestellt hat“, geregelt. Wenn der Konsument also erst 25 Monate nach Übergabe den Mangel feststellt, könnte er die Gewährleistung noch geltend machen.

Nicht nur im Kaufrecht, sondern auch im Bereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben sich nicht nur massive Verschlechterungen für die Konsumenten, sondern auch Verwerfungen mit dem nationalen Recht. Massive Verschlechterungen bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgen aus dem der Richtlinie angefügten Katalog, danach sind zB Allgemeine Geschäftsbedingungen, die dem Unternehmer ein einseitiges Recht zur Preiserhöhung einräumen würden, immer dann zulässig, wenn der Verbraucher ein Recht zur Vertragskündigung hätte.

Ungeachtet dieser Verschlechterungen würde sich der Prüfungsmaßstab von einer Rechtskontrolle zur Tatsachekontrolle verändern, was dazu führen würde, dass die Verbandsklage als Instrument zur Überprüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr eingesetzt werden könnte. Dies liegt daran, dass der Prüfungsmaßstab gemäß Artikel 32 Abs 2 immer vor dem Hintergrund der konkreten Umstände des Vertragsabschlusses zu erfolgen hätte. Bereits diese wenigen Beispiele zeigen, dass der Entwurf der EU-Kommission abseits aller interessenspolitischen Diskussionen zahlreiche dogmatische Probleme und Brüche aufweist, die durch die Anforderung der Vollharmonisierung 1:1 in nationales Recht eingreifen würden. Sprachliche Unsauberkeiten des Richtlinienentwurfes sowie dogmatische Unvereinbarkeiten mit nationalem Recht, werden durch Diskussionen etwa über die Dauer von Fristen nicht behoben.

Verschlechterungen für Verbraucher

Konsumentenpolitisch sind natürlich auch die Verschlechterungen für Verbraucher zu kritisieren. Sie sind zahlreich und können daher nicht alle angeführt werden, beispielhaft seien erwähnt: Die Definition des Verbrauchers, der Begriff ist enger als derzeit, Gründungsgeschäfte würden nicht mehr unter den Schutz des Verbraucherrechtes fallen. Der Begriff des Gewerbetreibenden ist zu eng

gefasst, Vereine würden wieder aus diesem Begriff herausfallen. Die Definition des Kaufvertrages ist zu eng, Software fehlt, die Definition von Waren ist zu eng, Immobilien sind nicht erfasst, Wasser, Gas und Strom sind ausdrücklich ausgenommen. Die Definition der Versteigerung ist derart gestaltet, dass Versteigerungen bei Ebay nicht mehr als Kaufverträge angesehen würden.

Zahlreiche weitere Verschlechterungen für Verbraucher wären anzuführen. Alles in allem ist jedoch festzuhalten, dass die beabsichtigte Richtlinie bereits wegen ihres Artikels 4, der Vollharmonisierung, auf Ablehnung stoßen muss. ♦



Download und Bestellung des EU Ratgeber und EU Glossar unter:

<http://wien.arbeiterkammer.at/online/page.php?P=68&IP=48578&AD=0&REFP=880>

GLOBAL EUROPE'S ERSTES FREIHANDELSABKOMMEN MIT KOREA

Die Verhandlungen für das Freihandelsabkommen (FHA) zwischen EU und Südkorea sind abgeschlossen, am 15. Oktober erfolgte die Unterzeichnung. Dadurch wird zwischen Europa und Südkorea die nach NAFTA weltweit zweitgrößte Freihandelszone und zugleich das bisher ehrgeizigste Freihandelsabkommen, das die EU jemals mit einem Drittstaat abgeschlossen hat, Wirklichkeit. Gegen das Abkommen gibt es jedoch von Teilen der europäischen Wirtschaft erhebliche Widerstände, sodass nicht mit einer reibungslosen Ratifizierung zu rechnen ist. Gewerkschaften und NGOs sehen das Abkommen kritisch, auch wenn es erstmals ArbeitnehmerInnenrechte in einem eigenen Kapitel vorsieht.

Von Èva Dessewffy, AK Wien (eva.dessewffy@akwien.at)

Im April 2007 ermächtigten die EU-Mitgliedstaaten die Kommission, mit Südkorea ein umfassendes Freihandelsabkommen zu verhandeln, das neben Marktzugangserleichterungen bei Waren und Dienstleistungen, auch die Bereiche öffentliches Beschaffungswesen, Investitionen, geistige Eigentumsrechte und erstmals in einem eigenen Kapitel Nachhaltigkeitsaspekte enthält. Nach 26 Verhandlungsmonaten mit Südkorea hat die EU-Kommission das erste Freihandelsabkommen aus einer Serie von bilateralen Abkommen gemäß ihrer „Global Europe“-Strategy abgeschlossen. Damit wird es wohl auch beispielgebend für die nachfolgenden Liberalisierungsabkommen mit Indien, den ASEAN-Staaten und weiteren Ländern aus dem lateinamerikanischen Raum sein. Der Ratifizierungsprozess dürfte sich bis weit ins Jahr 2010 erstrecken.

Was die EU an Südkorea interessiert

Korea ist für die EU ein wichtiger Handelspartner. Mit Exporten im Wert von 26 Mrd € und Importen von 39 Mrd € war Korea 2008 nach den USA, China und Japan viertgrößtes außereuropäisches Ziel- und Lieferland. Für Österreich ist die Republik Korea der dritt wichtigste Handelspartner in Asien. Umgekehrt ist die EU Koreas zweitgrößter Handelspartner und größter Auslandsinvestor. Südkorea ist vor allem deshalb interessant für die europäische Wirtschaft, weil es ein Land mit schnellem Wachstum ist, dessen Marktzugang jedoch durch hohe Handelschranken beschränkt wird. So weist Korea einen Durchschnittszoll für alle

Waren von 17 % und die EU von 5,4% auf. Alleine für Agrarimporte werden in Korea im Schnitt 35% an Zöllen aufgeschlagen (EU 18%). Vereinbart wurde ein vollständiger Zollabbau von 70% aller Industriewaren mit Inkrafttreten des Abkommens. Nach insgesamt sieben Jahren soll Zollfreiheit für alle Industriewaren bestehen. Im Gegensatz dazu ist die Liberalisierung im Agrarbereich weniger umfassend und die Übergangsfristen (bis zu 15 Jahre) sind länger. Wegen des relativ hohen Zollniveaus in Korea sind die Zollsensenkungen in diesem Bereich drastisch. Mit Protesten der LandwirtInnen ist daher zu rechnen. Die EU verspricht sich durch das FHA eine Zunahme des Handelsvolumens um 19 Mrd € und eine jährliche Reduktion der südkoreanischen Zölle um 1,6 Mrd €. Umgekehrt muss die EU ihre Zölle im Wert von 1,1 Mrd € abbauen. Der andere Schwerpunkt der Marktzugangsverhandlungen lag in der Beseitigung von technischen und administrativen Handelshemmnissen.

Die Zollrückvergütung von Vorprodukten bei Autos – ein Knackpunkt

Einer der bis zuletzt strittigsten Punkte für den Verhandlungsabschluss des Freihandelsabkommens war die sog Duty Drawback Clause (DDB, Zollrückvergütung): demnach wird südkoreanischen HerstellerInnen beispielsweise für importierte Autoteile aus China der Importzoll vom koreanischen Staat zurückerstattet. Da die EU das Zollrückvergütungssystem nicht anwendet, bedeutet es für die europäische Autoerzeugung einen Wettbewerbsnachteil. Schlagend

Ausbeutung im rechtsfreien Raum: Exportproduktionszone Geosong

Wie von vielen anderen Exportproduktionszonen bekannt ist, werden auch in Geosong die grundlegendsten ArbeitnehmerInnenrechte⁴ missachtet. Nordkoreanische Arbeitskräfte sollen nicht nur wesentlich günstiger als ihre südkoreanischen Nachbarn arbeiten, sie sollen sogar weit weniger als die chinesischen WanderarbeiterInnen verdienen. Schätzungen zufolge sollen ArbeiterInnen pro Monat nicht mehr als ein paar Dollar verdienen. Genaue Angaben sind kaum möglich, weil die Löhne nicht direkt an die ArbeiterInnen, sondern an den nordkoreanischen Staat gezahlt werden, der einen bestimmten Anteil für Unterkunft, Ausbildung und Gesundheitsversorgung einbehält. Darüber hinaus sollen exzessive Überstunden die Regel sein.

Das Südkoreanisch-Amerikanische Freihandelsabkommen wird vor allem vom Amerikanischen Gewerkschaftsverband AFL-CIO und vom Südkoreanischen Gewerkschaftsbund (KCTU) deshalb abgelehnt, weil durch die Legitimierung der Produktion und des Handels mit den erzeugten Produkten in Gaesong der Druck auf Löhne und Arbeitsstandards in Südkorea und den USA massiv verstärkt wird (race to the bottom of standards). Da Nordkorea kein Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ist, besteht auch keine Verpflichtung zur Umsetzung dieser Mindeststandards. Was auch immer mit Südkorea vereinbart wird, wird keinerlei Rechtsverbindlichkeit für Nordkorea nach sich ziehen.

wird dieses Problem besonders in den Sektoren KFZ, Konsumentenelektronik und Textilien und Bekleidung. Da Korea gedroht hatte, an dieser Frage die gesamten Verhandlungen scheitern zu lassen, wich die Kommission von ihrer bisherigen Linie ab und ließ die Zollrückvergütung erstmals zu. Einen Ausweg soll eine Schutzklausel bieten: Besteht der Verdacht, dass der Anteil importierter Vorleistungen in Exportwaren signifikant gestiegen ist, kann die Höhe der Zollrückvergütung auf 5% gedeckelt werden. Vor allem die deutsche Automobilindustrie, aber auch die WKÖ kritisieren an der DDB-Schutzklausel, dass es gegen neue, bereits von Südkorea geplante nichttarifäre Handelshemmnisse (CO2-betreffende Regelungen) keine Handhabe in diesem FHA gibt.

Nachhaltigkeitskapitel wichtig, Verbindlichkeit von Sozialstandards enttäuschend

Begrüßt wird seitens der ArbeitnehmerInnen, dass die EU erstmals ein Nachhaltigkeitskapitel mit Arbeits- und Umweltbestimmungen in ein bilaterales Freihandelsabkommen aufgenommen hat. Wichtig war den Gewerkschaften, dass die verbindliche Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen gewährleistet und Konsultationsmechanismen zwischen BeamtInnen, Sozialpartnern (von der ArbeitnehmerInnenseite) und NGOs beider Vertragsparteien (EU und Südkorea) eingerichtet werden. Ebenso wäre eine Anpassung des Abkommenstextes an die aktuelle Sprachregelung der ILO-Deklaration aus 2008, wonach die Verletzung von Kernarbeitsnormen nicht mit komparativen Kostenvorteilen gerechtfertigt werden darf wesentlich, weil die Unantastbarkeit der „komparativen Kostenvorteile“ von Entwicklungsländern in vielen Fällen dazu führt, dass Mindeststandards im Arbeitsleben unterlaufen werden. Die Verankerung der Kernarbeitsnormen konnte erwartungsgemäß nicht durchgesetzt werden, weil Korea erst vier der acht Kernarbeitsnormen ratifiziert hat. Zu den nicht ratifizierten ILO-Konventionen zählen jene betreffend Zwangsarbeitsverbot,

Versammlungsfreiheit und Organisationsrecht sowie das Recht auf Kollektivvertragsverhandlungen¹.

Die Konsultationsmechanismen wurden von gegenseitigen Beratungen auf einen gelegentlichen Informationsaustausch innerhalb der Zivilgesellschaften einerseits und andererseits der Regierungsvertreter reduziert. Damit wurde die Zusammenarbeit zwischen NGO und Beamten verunmöglicht. Wichtig wäre es gewesen die regelmäßige Prüfung, Beobachtung und Bewertung des FHA zwischen Nichtregierungsorganisationen und Regierungsvertretern der beiden Parteien auszutauschen. Darüber hinaus wurde das Nachhaltigkeitskapitel explizit von der Anwendung des Streitbeilegungsverfahrens ausgenommen, was die in diesem Kapitel enthaltenen Bestimmungen unverbindlicher macht.

Positiv ist die Verankerung der sog „nonlowering standards clause“². Sie soll vermeiden, dass bestehende nationale Sozialstandards gesenkt werden, um ausländische Investitionen anzuziehen.

Freie Exportproduktionszonen (EPZ) sind auch in Zukunft nicht ausgeschlossen

Die internationale Gewerkschaftsbewegung und NGOs protestieren gegen die Aufnahme von Erzeugnissen aus Exportproduktionszonen in Freihandelsabkommen. Das EPZ in Gaesong befindet sich nur einige Kilometer nördlich der entmilitarisierten Zone in Nordkorea und soll südkoreanisches Kapital mit nordkoreanischer Arbeitskraft verbinden. Alle Vormaterialien stammen aus Südkorea, werden in Nordkorea verarbeitet und schließlich nach Südkorea zollfrei reimportiert. Die hier produzierten Güter umfassen Bekleidung, Schuhe, Uhren, verschiedenste Behälter für Kosmetik, Taschen, kleine Maschinenteile, Bestandteile für elektrische Produkte und für die Automobilindustrie in Südkorea. Hier ist es zwar gelungen die explizite Aufnahme des EPZ in das Freihandelsabkommen zu verhindern, allerdings haben sich die Regierungen der EU und Koreas in einem Annex³ darauf geeinigt,

einen Ausschuss („Committee on Outward Processing Zones on the Korean Peninsula“) einzurichten, der künftig prüfen wird, ob es der wirtschaftlichen Entwicklung der koreanischen Halbinsel dienlich ist, EPZ einzurichten und diese zu fördern. Die Integration der aus der Exportproduktionszone stammenden Waren in das Freihandelsabkommen bleiben damit weiterhin ein Verhandlungsgegenstand. Das Komitee besteht aus Beamten der EU-Kommission und der südkoreanischen Regierung, das sich einmal jährlich mit diesem Thema auseinander setzen wird.

Mit schwierigem Ratifizierungsprozess ist zu rechnen

Nicht alle in Europa sind so zufrieden wie Noch-EU-Handelskommissarin Ashton. Vor allem die angeschlagene Automobilindustrie Europas fürchtet eine Importflut koreanischer Autos nach dem Wegfall des 10%igen Schutzzolles. Neben der europäischen Industrie haben GewerkschaftsvertreterInnen gegen diese Marktöffnung protestiert. Im Jahr 2008 wurden rund 450 000 koreanische KFZ in Europa verkauft, wogegen in Korea lediglich 37 000 europäische Autos abgesetzt wurden. Der Automobilsektor umfasst in Österreich ca 700 Betriebe und ungefähr 175.000 Beschäftigte, die Arbeitslosigkeit in diesem Sektor wächst vergleichsweise stark, sodass die Produktionsrückgänge im Zuge der Weltwirtschaftskrise mittels Kurzarbeit ausgeglichen werden mussten.

Unklar ist zurzeit, ob das Freihandelsabkommen noch nach dem Nizza-Vertrag oder schon auf Basis des Lissabon-Vertrages beschlossen werden wird. Ersterer erfordert Einstimmigkeit im Rat der EU, weil es sich um ein gemischtes Abkommen mit wesentlichen Bestandteilen, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen, handelt und muss durch alle 27 Parlamente ratifiziert werden. Nach dem Lissabon-Vertrag, wo die meisten Teile des Abkommens mit qualifizierter Mehrheit durch den Rat beschlossen werden dürfen, braucht es die Zustimmung des Europäischen Parlaments (EP). Die Kom-

mission hat aber signalisiert, dass sie auf jeden Fall die Zustimmung und Einbindung des EP anstrebt. Aber auch die koreanische Seite muss das Abkommen ratifizieren, wobei mit hitzigen Diskussionen gerechnet wird, weil vor allem die koreanischen LandwirtInnen mit drastischen Produktions- und Einkommenseinbußen rechnen.

Anmerkungen:

¹ ... Folgende CLS wurden nicht ratifiziert: C29 Forced Labor Convention, C87 Freedom of Association and Protection of the Right to Organize Convention, C98 Right to Organize and Collective Bargaining Convention, C105 Abolition of Forced Labor Convention.

² ... Upholding levels of Protection in the Application and Enforcement of Laws, Regulations, or Standards.

³ ... Im Annex IV des Protokolls über Ursprungsregeln.

⁴ ... ILO-Kernarbeitsnormen: Koalitionsfreiheit und Tarifverhandlungsrecht, Verbot von Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

+++Neue AK-Studie +++

Labour Rights in Global Production Networks.

An analysis of the Apparel and Electronics Sector in Romania
(AutorInnen:
L.Plank/C.Staritz/K.Lukas), AK
Wien, 2009

Download unter:

<http://wien.arbeiterkammer.at/online/page.php?P=68&IP=49297&AD=0&REFP=880?CACHE=NO>

+++Neues vom EuGH+++

URTEILE VOM 19.11 IN STURGEON (C-402/07) UND BÖCK (C-432/07) GEGEN CONDOR BZW AIR FRANCE

Auch Fluggästen verspäteter Flüge kann ein Ausgleichsanspruch zustehen

Der EuGH präzisiert die Ansprüche, die Fluggästen gegen eine Fluggesellschaft zustehen. Nach der Gemeinschaftsverordnung über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen (Verordnung EG/261/2004) ist ausdrücklich vorgesehen, dass Fluggäste bei Annullierung eines Fluges eine pauschale Ausgleichszahlung in Höhe von 250 bis 600 Euro erhalten. Dieser Schutz wurde vom Gerichtshof nunmehr erfreulicher und konsequenter Weise auch auf „bloß“ verspätete Flüge ausgedehnt, soweit die Verspätung mehr als drei Stunden beträgt und nicht auf außergewöhnliche Umstände zurück geht.

Mit seinem Urteil antwortet der Gerichtshof auf mehrere Fragen, die ihm vom deutschen Bundesgerichtshof und vom Handelsgericht Wien vorgelegt worden sind. In den betreffenden Ausgangsfällen wurden Fluggäste mit einer Verspätung von 25 bzw. 22 Stunden an ihr Ziel befördert.

Nach richtiger Ansicht des EuGH hätten Fluggäste, die von einer Verspätung betroffen sind, einen ähnlichen Schaden in Form eines Zeitverlusts wie bei einer Annullierung. Es wäre daher nicht gerechtfertigt, die Fluggäste verspäteter Flüge anders zu behandeln, wenn sie ihr Reiseziel nicht früher als drei Stunden nach der ursprünglich geplanten Ankunftszeit erreichen.

Schließlich legt der Gerichtshof dar, dass eine solche Verspätung dann nicht zu einem Ausgleichsanspruch führt, wenn die Fluggesellschaft nachweisen kann, dass die Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die von ihr tatsächlich nicht zu beherrschen sind und sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Dazu stellt der Gerichtshof allerdings fest, dass ein bei einem Flugzeug aufgetretenes technisches Problem nicht als außergewöhnlicher Umstand angesehen werden kann, es sei denn, es geht auf Vorkommnisse zurück, die nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit der betroffenen Fluggesellschaft sind und von ihr tatsächlich nicht zu beherrschen sind.

Anmerkung

Mit diesem Urteil bestätigt der EuGH einmal mehr seinen unnachgiebigen Schutzanspruch gegenüber Flugpassagieren (vgl in diesem Sinne auch Newsletter 2009/1, S 12 zum Urteil vom 22. Dezember 2008, *Wallentin-Hermann*). Und ein weiteres Verfahren liegt bereits in der Pipeline. In der Rs 525/08, *Bieneke*, geht es um die Frage des Schutzes vor Umbuchungen bei einer Pauschalreise. Eine Familie wurde kurzerhand vom ursprünglich geplanten Flug nach Berlin auf einen Flug nach Leipzig mit anschließendem Bustransfer nach Berlin umgebucht. Alles andere als die Bejahung des Schutzes aus der Verordnung, wie es auch die BAK in ihrer Stellungnahme klar argumentiert hat, wäre sehr überraschend. Und die Luftfahrt- wie die Reisebürobranche werden es nachvollziehen müssen.

EINE SOZIALPOLITISCHE BILANZ ZUM JUBILÄUM „20 JAHRE FALL DES EISERNEN VORHANGS“

Die ostmitteleuropäischen Staaten haben tiefgreifende wirtschaftliche und politische Umwälzungen auf ihrem Weg in die Europäische Union und bei der Einbindung in die globale Ökonomie vollzogen. Die wohlfahrtsstaatlichen Sicherungssysteme bedurften eines Umbaus, sie mussten auf teils neue, teils verschärfte Problemlagen reagieren. Diese Veränderungen haben nachhaltige Spuren in der Gesellschaft und sozialstaatlichen Sicherung hinterlassen. Zudem werden einige ostmitteleuropäische Länder – ausgelöst durch die akute Wirtschaftskrise – in ihrem wirtschaftlichen Aufholprozess um Jahre zurückgeworfen. Welche Auswirkungen zeitigt dies auf die Beschäftigung, die Einkommensverteilung und die Armut? Inwiefern ist die demokratische Teilhabe betroffen? Zu diesen Fragen hat die AK Anfang November eine Fachtagung abgehalten. An dieser Stelle geben wir für all jene, die nicht dabei sein konnten, eine kurze „Inhaltsangabe“!

Von Elisabeth Beer (elisabeth.beer@akwien.at) und Ursula Filipič (ursula.filipic@akwien.at), AK Wien

Benötigen Demokratien Sozialstaaten?

Dieter Segert (Universität Wien) analysierte die Entwicklung in Ostmitteleuropa vor dem Hintergrund der These, dass stabile Demokratien starke wohlfahrtsstaatliche Sicherungen brauchen. Nicht nur die politische sondern auch die soziale Ordnung der staatssozialistischen Länder unterlag gegenüber dem „Westen“ 1989, woraufhin sie sich in der Transformation dem „westlichen“ Vorbild eines Sozialstaates zuwandte. Zentrales Problem der Transformation ist allerdings, dass der westliche Sozialstaat nach dem Verschwinden seines Gegenübers sich selbst wandelte und neoliberale Politiken zu einem Um- und Abbau der Wohlfahrtsstaaten führten. In Osteuropa wurde somit die Institutionenordnung des Westens eingeführt, aber ohne dessen starke sozialstaatliche Tradition fortzuführen. Der Osten wurde damit in den letzten zwei Jahrzehnten ein Labor für die Testung der Frage, ob nicht auch ohne ein gewisses Maß an sozialer Chancengleichheit die politische Gleichheit erhalten bleiben könnte.

Die Gesellschaften der ehemaligen staatssozialistischen Länder sind mit der existierenden demokratischen Ordnung sehr unzufrieden. Ebenso

mit der wirtschaftlichen Entwicklung. Eine Umfrage aus dem Jahr 2007 in allen Ländern Osteuropas zeigt, dass – außer in Albanien und der ehemaligen DDR – die Gruppe derjenigen, die eine Verschlechterung der eigenen wirtschaftlichen Lage gegenüber vor 1989 konstatieren, größer ist, als die Zahl der Menschen, die seither eine Verbesserung wahrnahmen.

Annäherung an das Europäische Sozialmodell in der Krise

In seinem Vortrag stellte Heribert Kohl, Experte und Berater auf dem Gebiet der Arbeitsbeziehungen in Mitteleuropa, diese umfassend dar. Die Gewerkschaften hatten eine schwierige Ausgangslage, da sie sich abrupt von einer (staatlichen) Agentur sozialer „Rundumversorgung“ zum wichtigen Akteur von Lohnfindung und Beschäftigungssicherung im Betrieb und in den Branchen wandeln mussten. Gleichzeitig fehlt teilweise auch heute noch das Gegenüber, nämlich autonome Arbeitgeber-Verbände. Darüber hinaus hatten und haben die Gewerkschaften mit raschen Gesetzesanpassungen und hohen Mitgliederverlusten zu kämpfen. Die industriellen Beziehungen sind stärker „etatistisch“ geprägt und Tarifverträge vollziehen sich primär auf Betriebsebene, auf der die Präsenz der Gewerkschaften sehr lückenhaft ist. Eine Trendwende dieser Entwicklungen sei nicht in

Sicht. Grundsätzlich bestehen für gewerkschaftliche Tätigkeiten zahlreiche gesetzliche Barrieren auf nationaler Ebene. Diese Situation wird dadurch verschärft, dass die Folgen der Wirtschaftskrise sich in Mitteleuropa deutlich härter auswirken, als in den alten Mitgliedstaaten.

Um den Sozialdialog auszubauen ist erforderlich, dass die intensive internationale Hilfe und der Erfahrungsaustausch, z.B. durch gemeinsame Planspiele, Trainings, etc. unverändert fortgesetzt wird. Das nationale Arbeitsrecht und die Satzungen der Gewerkschaften sind auf Verbesserung der Koalitionsfreiheit hin zu prüfen. Als wirksame Kontrolle zur Einhaltung von ArbeitnehmerInnenrechten sind Arbeitsgerichte einzuführen. Voraussetzung für die Aufrechterhaltung von Arbeitsstandards und eine gerechtere Verteilungspolitik ist jedoch eine transnationale Tarifkoordination.

Wohlfahrtsstaaten im Wandel: Reform der Pensionssysteme

Klaus Busch (Universität Osnabrück) stellte am Beispiel der Pensionssystem-Reformen den Umbau der Wohlfahrtsstaaten in Mitteleuropa dar. Bis auf Tschechien und Slowenien haben alle der EU beigetretenen Länder um die Jahrtausendwende ein teils kapitalgedecktes Drei-Säulen-Modell eingeführt. Im Rah-

men dieser Umstellung wurden zugleich die in der staatlichen Umlagefinanzierung (1. Säule) vorhandenen Umverteilungsmechanismen abgebaut. Das geschah am radikalsten in Polen und Lettland. Die Änderung der Pensionssysteme erfolgte unter zum Teil massivem Druck von internationalen (Finanz-)Institutionen wie der Weltbank und dem Währungsfonds (via ihrer Rolle als internationale Ratgeber aber auch via Kreditbindungen), aber auch der EU. Neoliberale Politikziele und -inhalte trafen dabei durchaus auf ähnliche Ausrichtungen in den politischen und wirtschaftlichen Eliten der jeweiligen Transformationsländer. Zudem waren auch interne Problemfelder Ursachen für die Pensionsreformen, wie etwa zu niedrige Erwerbsquoten, hohe Arbeitslosenquoten, umfangreiche Frühverrentungsprogramme, Haushaltsdefizite und steigende systemische Abhängigkeiten.

Tschechien und Slowenien hingegen haben hinsichtlich der sozioökonomischen Entwicklungen ein erfolgreicheres Transformationsmodell verfolgt. Die internationalen Finanzinsti-

tutionen konnten in diesen Ländern keinen so starken Einfluss entfalten.

Die Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt

Hana Havelková (Universität Prag) analysierte in ihrem Vortrag die Stellung der Frauen seit der Wende in Tschechien. Deren Arbeitsmarktsituation sei von Kontinuitäten (anhaltend hohe Erwerbsbeteiligung, günstige Regelungen für einen Wiedereinstieg nach der Kinderkarenz, Doppelbelastung der Frauen durch Erwerbs- und Familienarbeit, horizontale und vertikale Segregation des Arbeitsmarktes etc) sowie Diskontinuitäten (Beseitigung des Rechts auf Arbeit, Wiedereinstiegung des privaten Sektors, steigender Wettbewerbsdruck, Restrukturierung des Arbeitsmarktes etc) geprägt.

Bei der tschechischen Bevölkerung ist es zu einer radikalen Veränderung der Lebensstrategien als Reaktion auf die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach dem Fall des Eisernen Vorhang gekommen, was zu drastisch sinkenden Geburtenraten geführt hat. Junge Frauen

kombinieren ihren Beruf und Familie neu, heiraten und haben Kinder viel später. Dies zwingt die PolitikerInnen zu einer vorsichtigeren Familienpolitik. Unter anderem werden die im Staatssozialismus ausgebauten umfangreichen Familiensozialleistungen nur behutsam umgebaut und modernisiert. Hinsichtlich der Stellung der Frau am Arbeitsmarkt ist eine horizontale und vertikale Segregation zu beobachten. Der Bildungsweg ist entscheidend für die Beteiligung der Frauen in einzelnen Branchen. So werden kaufmännische Schulen traditionell überwiegend von Mädchen besucht, was bedingt, dass Frauen zB im Bankenwesen überproportional vertreten sind.

Die umfassende Dokumentation der Vorträge und Kommentare der Fachtagung „Sozialstaaten unter Druck“ wird in einer der nächsten Ausgaben der AK-Publikation „sozialpolitik in diskussion“ unter

<http://wien.arbeiterkammer.at/online/page.php?P=2843>

im kommenden Jahr abrufbar sein. Bitte noch ein wenig Geduld. ♦

+++ AKTUELLE AK-PUBLIKATIONEN +++

Die Lissabon-Strategie nach 2010. Gemeinsames Positionspapier der Sozialpartner

Im März 2000 haben sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union am Europäischen Rat in Lissabon auf ehrgeizige Ziele für die wirtschafts- und beschäftigungspolitische Entwicklung der EU bis 2010 geeinigt. Nach der Halbzeitbewertung dieser Strategie im Jahr 2005 neigt sich der Zeithorizont der für 10 Jahre angelegten Lissabon-Strategie dem Ende zu. Trotz einiger positiver Entwicklungen ist die Europäische Union weit von den ursprünglich vereinbarten Zielsetzungen entfernt. Im März 2010 wird der Europäische Rat einen Neustart beschließen. Vor diesem Hintergrund haben die österreichischen Sozialpartner ein gemeinsames Positionspapier zur Lissabon-Strategie nach 2010 vorgelegt, in dem sie sich klar für die Fortführung einer gemeinsamen europäischen Strategie für mehr Wachstum und Beschäftigung aussprechen. Sie zeigen dabei den notwendigen Änderungsbedarf auf, um Fehlentwicklungen der bisherigen Strategie zu korrigieren und neuen Herausforderungen gerecht zu werden. Ziel muss sein, Europa zu einem dynamischen wissensbasierten Wirtschaftsraum zu machen, der hohe Wettbewerbsfähigkeit mit Vollbeschäftigung, sozialer Sicherheit und nachhaltiger Entwicklung vereinbart.

Download des Positionspapiers unter:

<http://wien.arbeiterkammer.at/online/page.php?P=68&IP=49282&AD=0&REFP=880>

EIN EIGENER GERICHTSSTAND FÜR ARBEITSKAMPFMAßNAHMEN STATT ROSINENPICKEN FÜR UNTERNEHMEN – ZUR REVISION DER EUROPÄISCHEN GERICHTSZUSTÄNDIGKEIT

Die Europäische Kommission hat ein Grünbuch¹ zur Revision der europäischen Gerichtszuständigkeit in Zivil- und Handelssachen vorgelegt. Trotz umfangreicher Vorarbeiten übersieht die Kommission in ihrem Fragenkatalog das entscheidende Feld für Reformen: Den Schutz der ArbeitnehmerInnen und ihrer Vertretungen durch entsprechende Zuständigkeitsregeln. Denn nicht zuletzt durch EuGH-Verfahren der letzten Jahre ist deutlich geworden, dass die jetzige Verordnung einige Schlupflöcher aufweist. Unternehmen und ihre juristischen Think-Tanks können dadurch Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen vor den Gerichten „ihrer Wahl“ führen.

Von Lukas Oberndorfer, AK Wien (lukas.oberndorfer@akwien.at)

Die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsordnung² trat Anfang 2002 in Kraft. Die sogenannte Brüssel I Verordnung (VO) regelt in grenzüberschreitenden Fällen die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Damit entscheidet die VO auch über die Frage, welches Gericht über zivilrechtliche Streitigkeiten (zB Unterlassungsklagen und Schadenersatzforderungen) im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen zu urteilen hat.

Wie jüngst vom EuGH entschiedene Fälle gezeigt haben, versuchen Unternehmen für Klagen aufgrund von Arbeitskampfmaßnahmen die Gerichtszuständigkeit von „liberalen“ Mitgliedstaaten mit geringen Regulationsstandards zu erwirken.

Grünbuch der Kommission

Mit dem nunmehr vorliegenden Grünbuch zur Überprüfung der Verordnung will die Kommission einen breiten Diskussionsprozess anstoßen, „wie die Funktionsweise der Verordnung [...] verbessert werden kann“.³ Aus Perspektive der ArbeitnehmerInnen sollte der Revisionsprozess der VO ua dazu genutzt werden einen eigene Regelung für die Gerichtszuständigkeit für zivilrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen durchzusetzen. Damit könnte ein ein unternehmerisches Rosinenpicken verhindert werden. Über Arbeitskämpfe sollen die Gerichte jenes

Mitgliedstaates entscheiden, in dem die Auseinandersetzung stattfindet oder geplant ist.

Unternehmerisches Gerichtsstands-Shopping

Da es in der bisherigen VO keinen speziellen Gerichtsstand für Arbeitskampfmaßnahmen gibt, können vor allem transnational operierende Unternehmen die bisherigen Regelungen zu ihrem Vorteil nutzen. Mehrere vom EuGH entschiedene Fälle haben gezeigt, dass die momentanen Bestimmungen der Verordnung einen Spielraum für die Wahl des regulierungsfeindlichsten Gerichtsstandes (sog „Forum-Shopping“) bieten.

+++ AK-Positionspapier +++

Das Positionspapier der BAK zum „Grünbuch Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001“ der Kommission kann unter folgendem Link eingesehen werden:

http://www.akeuropa.eu/de/publication-full.html?doc_id=99&vID=37

So ermöglicht es die Verordnung, dass die *klagende* Partei im Falle von mehreren *beklagten* Parteien mit unterschiedlichen Niederlassungen frei wählen kann, vor welchem Wohnsitz-Gericht sie Klage gegen *beide* Parteien erhebt.⁴ Die Unternehmen machen sich diesen Umstand zu Nutze, indem sie den ihrer

Einschätzung nach günstigsten Gerichtsstand wählen. Dies geschah etwa auch im Viking-Fall⁵, der inzwischen allgemeine Bekanntheit erreicht hat, da das EuGH-Urteil nicht nur bei der europäischen Gewerkschaftsbewegung auf entschiedene Kritik stieß.⁶

Der Viking-Fall

Als das *finnische* Fährunternehmen Viking eines ihrer Schiffe nach Estland ausflaggen wollte, um vom niedrigeren Lohnniveau Estlands zu profitieren, drohte die *finnische* Matrosengewerkschaft (FSU) mit Streik. Gleichzeitig bat sie ihren internationalen Dachverband, die internationale Transportarbeiter-Föderation (ITF), um Solidaritätsmaßnahmen. Da sich die Niederlassung der ITF in London befindet, verklagte die Viking nun die ITF *und* die FSU vor einem *englischen* Gericht auf Unterlassung und Schadenersatz. Das *englische* Gericht erklärte sich aufgrund der Bestimmungen der Brüssel I VO für zuständig und hatte daher über einen *finnischen Arbeitskampf* zu urteilen.

Und noch ein Schlupfloch: Die Rechtssache Torline

Eine weitere Regelung der Brüssel I VO ist durch ihre Reichweite, als unternehmerisches Schlupfloch beliebt: So erlaubt ein Artikel der VO⁷ bzw seine Interpretation durch den EuGH, dass der Unternehmenssitz des klagenden Unternehmens gleichzeitig auch den Gerichtsstand bestimmt: In einem Fall, der letztlich vor dem EuGH landete⁸, bestreikte

eine *schwedische* Gewerkschaft nach der Ablehnung des Abschlusses eines Kollektivvertrages ein *dänisches* Fährunternehmen, das zwischen *Schweden* und Großbritannien verkehrte, indem es die Be- und Entladung in schwedischen Häfen verhinderte. Obwohl der Arbeitskampf in *Schweden* durch *schwedische Gewerkschafter* durchgeführt wurde, entschied der EuGH, dass aufgrund der Brüssel I VO ein *dänisches Gericht* für die Schadenersatzansprüche zuständig sei, da der Schaden am Sitz des Unternehmens eingetreten sei.

Reformbedarf

Dieses unternehmerische Rosinenpicken, welches letztlich dazu führt, dass Gerichte mit geringem Bezug zu den sozialen und rechtlichen Arbeitsbeziehungen des Ausgangstreits zu urteilen haben, verdeutlicht den Reformbedarf. Es gilt daher im Revisionsprozess der VO auf einen eigenen Gerichtsstand für Arbeitskampfmaßnahmen hin zu wirken. Andernfalls droht die Gefahr, dass Unternehmen zunehmend dazu übergehen, durch verfahrenstechnische Handlungen liberale oder die Gerichtsstände ihrer Firmensitze zu erwirken, die – wie mehrere Studien zeigen – dazu neigen, im Interesse „ihrer Unternehmen“ zu entscheiden.

Kohärentes Kollisionsrecht

Die Forderung eines Gerichtsstandes am Ort des Arbeitskampfes liegt aber nicht nur im Interesse der ArbeitnehmerInnen, sondern ist bereits im System des europäischen IPR (Inter-

nationales Privatrecht) angelegt. So sieht der Art 9, der erst jüngst vom Rat und EP beschlossenen VO über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) vor, dass „für Schäden, die aus bevorstehenden oder durchgeführten *Arbeitskampfmaßnahmen* entstanden sind, das Recht des Staates anzuwenden, in dem die *Arbeitskampfmaßnahme* erfolgen soll oder erfolgt ist.“ An dieser Vorgabe für das *anwendbare Recht* sollte sich der europäische Normengeber auch im Bereich der *Gerichtszuständigkeit* orientieren, um das von ihm anvisierte Ziel eines kohärenten Kollisionsrechts nicht zu gefährden. GegnerInnen eines Gerichtsstandes für Arbeitskampfmaßnahmen werden daher nicht nur zu erklären haben, warum sie Unternehmen weiterhin bevorzugen wollen, sondern sind auch gefordert dazulegen, warum die Brüssel I VO nicht auf die Rom II VO abgestimmt werden soll.

Weitere Maßnahmen zum Schutz der „schwächeren Partei“ von Nöten

Der Gerichtsstand für Arbeitskampfmaßnahmen ist aber nicht das einzige Feld, in dem die Kommission es in ihrem Grünbuch verabsäumt, Reformvorschläge zum Schutz der „schwächeren Partei“ zu formulieren. Auch im Bereich der Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge und dem Verbrauchergerichtsstand verschweigt die Brüssler Behörde existierende Schwachstellen, die sich zum Vorteil der europäischen Arbeit-

geber und Unternehmen auswirken. Dazu mehr im nächsten EU-Infobrief.♦

Anmerkungen:

¹... Grünbuch Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM(2009) 175, 2.

²... Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

³... Grünbuch, KOM(2009) 175, 2.

⁴... Art 6 Z 1 der Brüssel I VO.

⁵... EuGH 11. 12. 2007, Rs C-438/05, Viking Line, Slg 2007, I-10779.

⁶... Siehe für einen Überblick *Buckel/Oberndorfer*, Die lange Inkubationszeit des Wettbewerbs der Rechtsordnungen – Eine Genealogie der Rechtsfälle Viking/Laval/Rüffert/Luxemburg aus der Perspektive einer materialistischen Europarechtstheorie, in Fischer-Lescano/Rödl/Schmid (Hg), Europäische Gesellschaftsverfassung. Zur Konstitutionalisierung sozialer Demokratie in Europa (2009) 277

⁷... Art 5 Abs 3 Brüssel I VO.

⁸... EuGH 5. 2. 2004, Rs C-18/02, Torline, Slg 2004, I-01417.